

Leistungskontrollklausur
am 9. Februar 2012, 9 - 11 Uhr, Audimax

zur Vorlesung Schuldrecht Bes. Teil
- Vertragliche und gesetzliche Schuldverhältnisse -
(5-stündig mit Tutorium)
WS 2011/2012

Lehrstuhl für Bürgerliches Recht, Handels- und Wirtschaftsrecht,
Internationales Privatrecht und Rechtsvergleichung

Prof. Dr. Dr. Dr. h. c. mult. *Michael Martinek*, M.C.J. (New York)
und Privatdozent Dr. *Michael Anton*, LL.M. (Johannesburg)

Liebe Studentinnen und Studenten!

Unsere Leistungskontrollklausur besteht aus drei kleinen Fällen. Bitte nehmen Sie sich für jeden der Fälle etwa 40 Minuten Zeit. Entwerfen Sie eine Lösung zu jedem Fall auf der Grundlage der einschlägigen Rechtsvorschriften. Bemühen Sie sich dabei nicht um einen schulmäßigen Gutachtenstil; Sie können durchaus auch passagenweise den Urteilsstil wählen. Die Aufgabe besteht nur darin, die wichtigsten Gedankengänge zur Lösung jedes Falls darzulegen, also einen begründeten Lösungsweg aufzuzeigen. Schreiben Sie möglichst nicht mehr als 4 Seiten zu jedem Fall. Als Hilfsmittel sind lediglich die Gesetze erlaubt.

Ich wünsche allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern viel Erfolg!

Ihre

Prof. Michael Martinek und PD Dr. Michael Anton

Fall 1:

Der reiche Onkel O will seiner Nichte N aus Freude und als Anerkennung für deren guten Start des Jurastudiums an der Universität des Saarlandes, insbesondere für deren hervorragendes Abschneiden bei den Leistungskontrollklausuren nach dem ersten Studienjahr den Erwerb eines gebrauchten Minicooper ermöglichen; N nämlich bei verschiedenen Gebrauchtwagenhändlern in der von ihr favorisierten Rot-Weiß-Lackierung solche Autos entdeckt. O besucht die N in ihrem Zimmer im Wohnheim D auf dem Campus, gratuliert ihr zu ihren Studienerfolgen und sagt, er komme vor allem, um ihr sein Sparguthaben bei der Sparkasse S in Höhe von 20.000 € zu schenken. Das dazu gehörige Sparbuch verspricht O der N mit der Post zu schicken. N nimmt dankbar und

erfreut an. O gerät kurze Zeit später bei seinen sehr riskanten, von Fachleuten als waghalsig bezeichneten Börsenspekulationen in arge wirtschaftliche Schwierigkeiten. Er bereut nun seine Großzügigkeit und teilt N mit, dass er das beabsichtigte Geschenk aus finanziellen Gründen leider doch nicht verwirklichen könne. N aber ist ungerührt und verlangt die Herausgabe des Sparbuchs. Zu Recht?

Fall 2:

Durch schriftlichen Vertrag vom 1.2.2012 „verbürgt sich der Kaufmann K selbstschuldnerisch bis zu einem Höchstbetrag von 10.000 € für alle jetzigen und zukünftigen Ansprüche der Bank B gegen den Einzelhändler H aus der bankmäßigen Verbindung“. Damit soll H als Kunde des K liquide gehalten werden. Weiter heißt es in dem Vertrag: „Dem Bürgen sollen auch daraus keine Einwendungen gegen die Bank erwachsen, dass diese sich mit dem Hauptschuldner vergleicht.“ Am 8.2.2012 vergleichen sich B und H über streitige Kontokorrentforderungen. Danach soll H Zweidrittel des streitigen Betrags zahlen. Von K verlangt die B Zahlung des restlichen Drittels in Höhe von 8.000 €. K meint, es liege keine wirksame Bürgschaft vor. Die B entgegnet, K sei durchaus Bürge. Selbst wenn aber keine wirksame Bürgschaft vorliege, mache dies nichts, weil K jedenfalls aus dem Vertrag vom 1.2.2012 hafte. Sie besteht auf Zahlung von 8.000 €. Zu Recht?

Fall 3:

Student S lässt wegen Geldmangels seine Zeche im Clubheim seines Tennisvereins regelmäßig anschreiben, so dass nach und nach ein Betrag von 120 € zusammengekommen ist. Als der Wirt W dies dem Großvater G des S mitteilt, zahlt G die 120 €, um seinem Enkel S eine Freude zu machen. Indes hatte S die 120 € einige Stunden zuvor schon selbst per Online-Überweisung bezahlt. W weiß von der vorausgegangenen Zahlung des S noch nichts, als er das Geld von G erhält. Einige Tage später fordert G von W „sein Geld“ zurück. W sträubt sich, weil ihm S nach mehreren zwischenzeitlichen Umtrunken mit Freunden wiederum 120 € schulde. W meint, G müsse sich an seinen Enkel S halten. Kann G von W oder von S „sein Geld“ zurückverlangen?